

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**  
**der Verbandsgemeinde Wissen**  
**vom 15. Oktober 1968**  
**i. d. F. vom 17. Dezember 2001**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Wissen**  
**vom 15. Oktober 1968**  
**i. d. F. vom 17. Dezember 2001**

Die Verbandsgemeindevertretung hat auf Grund des § 17 der Verbandsgemeindeordnung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 25. September 1964 - GVBl. S. 145 - Teile A und B in der derzeit gültigen Fassung) und den §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes zur Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz vom 08. November 1954 - GVBl. S. 139) folgende Gebührensatzung beschlossen, die zuletzt geändert wurde durch die Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Verbandsgemeinde Wissen an den Euro vom 17. Dezember 2001:

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Quadratmeter Wohnfläche

- a) für das Haus in Wissen, Bröhltalstraße 10 = 0,92 EUR
- b) für das Haus "ehem. Zentrale" in Niederhövels = 0,92 EUR
- c) für die Häuser in Wissen, Bröhltalstraße 12, 14, 16, 18 und 20 = 0,77 EUR

§ 3

Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 4

In der Monatsgebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Der Stromverbrauch für die bewohnten Räume ist von den Benutzern der Unterkunft selbst zu zahlen.

§ 5

Zur Zahlung der Gebühr ist der jeweilige Benutzer der Unterkunft verpflichtet. Benutzen mehrere Personen die Unterkunft, so haften sie gesamtschuldnerisch.

## § 6

Die Gebühr ist monatlich - spätestens bis zum 1. - im Voraus zu zahlen.

## § 7

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbefehle und die Beitreibung.

## § 8

Über die Härtefälle bei der Erhebung einer Gebühr entscheidet im Einzelfall der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde.

## § 9 \*

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wissen, 15. Oktober 1968  
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

- Dr. Everke -

\*)

Die Satzung wurde in der Zeit vom 05.12.1968 - 31.12.1968 an der Bekanntmachungstafel in Wissen öffentlich bekannt gemacht.